

Vereinssatzung des KompetenzNetz Energie Kreis Wesel e.V.

In der Fassung vom 04.07.2007, geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung
am 21.05.2015

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

KompetenzNetz Energie Kreis Wesel

2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Wesel.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist

- die Steigerung der Energieeffizienz,
- die Energieeinsparung,
- die Förderung erneuerbarer Energieträger,
- die Verbesserung des Technologietransfers im Energiesektor,
- die Minderung der CO₂-Belastung und
- die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen durch Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der im Kreis Wesel ansässigen Unternehmen aus dem Themenfeld Energie

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das umfassende Angebot eines Servicepaketes mit folgenden Modulen:

1. Unternehmensservice:

- Planung, Organisation und Auswertung von Informations- und Austauschveranstaltungen für die Mitgliedsunternehmen,
- Pflege und Fortentwicklung des Internetportals und der Anbieterplattform,

- Information zur Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel durch gewerbliche Unternehmen,
 - Schaffung und Transparenz auf dem Markt für Aus- und Weiterbildung im Energiesektor und
 - Allgemeine Mitgliederpflege.
2. Projekt-Marketing und allg. Öffentlichkeitsarbeit
 - Bewerbung der Anbieterplattform des KompetenzNetz Energie,
 - Promotion der Gemeinschaftsprojekte der Unternehmen im KompetenzNetz Energie und
 - Allgemeine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
 3. Projektmanagement
 - Unterstützung bestehender regionaler Projekte im Bereich Energie,
 - Anbahnung, Begleitung und Organisation von Kooperationen zwischen Unternehmen im KompetenzNetz Energie,
 - Unterstützung der kreisangehörigen Kommunen sowohl beim energetischen Gebäudemanagement als auch bei kommunalen Energie-Projekten,
 - Übernahme administrativer Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung von Förderprojekten des KompetenzNetzes.
 4. Energieeffizienz- und -einsparungsmarketing
 - Planung, Organisation und Umsetzung von Marketingkampagnen für Endverbraucher mit dem Ziel der Anregung von Investitionen in Technologien und Dienstleistungen im Bereich der Energieeinsparung und -effizienz und
 - Profilierung der Region als Kompetenzstandort für gewerbliche Unternehmen aus dem Themenfeld Energie im Rahmen des regionalen Standortmarketings, hier insbesondere Einwerbung von Investoren.
3. Der Verein ist weiterhin berechtigt, sämtliche Handlungen vorzunehmen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf seinen Zweck beziehen oder geeignet sind, diesen zu fördern.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat Gründungsmitglieder, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie eine Personengesellschaft werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.

Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Absendung der Ablehnung (Poststempel) hiergegen schriftlich an den Vorstand gerichtet Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Dem Antragsteller ist die Entscheidung schriftlich bekannt zu geben. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

3. Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes aufgenommen werden.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen und die Regelungen der Satzung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Jedes Gründungsmitglied hat für die Dauer von vier Geschäftsjahren seit der Gründung des Vereins in der Mitgliederversammlung jeweils zwei Stimmen. Das Jahr der Gründung des Vereins wird in die Frist nicht eingerechnet. Nach Ablauf der Vierjahresfrist hat jedes Gründungsmitglied nur noch eine Stimme.
3. Ordentliche Mitglieder haben jeweils eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
4. Ehrenmitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod;
 - b) bei juristischen Personen durch Löschung im Handelsregister;
 - c) bei Personengesellschaften durch ihre Auflösung.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, seinen Austritt aus dem Verein schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu jedem Quartalsende zulässig.
3. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und den rückständigen Beitrag auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der zweiten Mahnung an voll entrichtet.

Die Mahnungen sind an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Mit der zweiten Mahnung muss die bevorstehende Streichung angedroht werden. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen ist.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) über das Vermögen des Mitgliedes das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - b) das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
5. Erfolgt der Austritt oder Ausschluss hat das Mitglied keinen Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge.

§6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Strategiebeirat.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus vier Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende/ die Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende/ die stellvertretende Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied, vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.
3. Vorstandsmitglieder müssen natürliche Personen sein. Sie müssen außerdem Mitarbeiter von Mitgliedern des Vereins oder selbst Mitglieder sein. Mit Beendigung des Mitarbeiterverhältnisses zum Mitglied bzw. mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden und einen Stellvertreter.

4. Eine/r von der EntwicklungsAgentur Wirtschaft des Kreises Wesel benannte Vertreter/in und eine/r von der Kreishandwerkerschaft des Kreises Wesel benannte Vertreter/in sind geborene Mitglieder des Vorstandes.
5. Im Übrigen werden die Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist möglich.
6. Eine vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung ist nur aus wichtigem Grund möglich.
7. Die Amtszeit des ersten Vorstandes beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit des ersten Vorstandes wird der Vorstand jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Leitung des Vereins und Führung seiner Geschäfte, solange kein Geschäftsführer bestellt ist. Zwischenzeitlich bedient der Vorstand sich der EntwicklungsAgentur Wirtschaft des Kreises Wesel als Geschäftsstelle;
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - d) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.
3. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit und zur Vorbereitung und Durchführung einzelner Maßnahmen Projektteams einrichten, deren Mitglieder sich aus Vertretern der Vereinsmitglieder bzw. aus Vereinsmitgliedern zusammensetzen sollen.
4. Darüber hinaus kann der Vorstand einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB und nimmt an der Arbeit des Vorstandes vollberechtigt teil.

Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers erstreckt sich auf die laufenden Geschäfte und die Organisation des Vereins. Im Rahmen dieser Zuständigkeit ist der Geschäftsführer befugt, den Verein einzeln zu vertreten.

Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die bei Bestellung eines Geschäftsführers durch den Vorstand zu erlassen ist.

§10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mit eingerechnet.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Einberufungsfrist bis auf drei Kalendertage abkürzen und die Sitzung mündlich oder fernmündlich einberufen.

Mit der Einladung sind Ort, Tag und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung mitzuteilen. Der Vorstand tritt pro Jahr zu mindestens vier Sitzungen zusammen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
4. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladungsschreiben zur Post; dieser Tag und der Tag der Versammlung werden in die Frist nicht eingerechnet. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn 10 % der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
4. Im übrigen beschließt die Mitgliederversammlung insbesondere über:
 - a) die Feststellung der Jahresrechnung;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Wahl der Kassenprüfer;
 - d) die Wahl des Vorstandes;
 - e) Festlegung der Zahl und der Wahl der Mitglieder des Strategiebeirates;
 - f) Satzungsänderungen;
 - g) Festsetzung der Beitragsordnung;
 - h) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - i) Beschwerde abgelehnter Bewerber oder ausgeschlossener Mitglieder;
 - j) Aufnahme von Ehrenmitgliedern;
 - k) Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jeweils innerhalb des ersten Halbjahres einzuberufen. Ihr ist der Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Jahresrechnung vorzulegen. Sie beschließt über die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn dies 10% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Jedes Mitglied kann seine Rechte in der Mitgliederversammlung grundsätzlich nur persönlich wahrnehmen. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht ist jedoch zulässig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung oder zwingend gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

6. Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen:
 - a) Satzungsänderungen;
 - b) vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 - c) Auflösung des Vereins.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. In diesem Protokoll sind die Teilnehmer, die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen und die Beschlüsse aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§13 Strategiebeirat

1. Der Verein hat einen Strategiebeirat, der aus mindestens acht und höchstens fünfzehn Personen besteht. Die Anzahl der Beiratsmitglieder wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für jede Amtsperiode festgelegt.
2. Der Strategiebeirat soll sich aus Personen der Wirtschaft, der Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Lebens und der Verwaltung zusammensetzen, die über besondere Fachkompetenz im Aufgabenbereich des Vereins verfügen und/oder die Ziele des Vereins besonders unterstützen. Daneben sind die Mitglieder des Vorstandes geborene Mitglieder des Beirates.
3. Die Mitglieder des Strategiebeirates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Jedes Mitglied des Strategiebeirates kann sein Amt ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.
5. Der Vorsitz im Strategiebeirat wird vom Vorsitzenden des Vorstandes wahrgenommen.
6. Die Mitglieder des Strategiebeirates sind ehrenamtlich tätig.

§14 Aufgaben und Befugnisse des Strategiebeirates

1. Der Strategiebeirat berät und unterstützt den Vorstand bzw. die Geschäftsführung bei der Durchführung der Aufgaben zur Erreichung des Vereinszwecks.

Dabei nimmt der Strategiebeirat insbesondere folgende Aufgaben wahr:

 - a) Beratungen in allen Fragen der Energiewirtschaft sowie im Bereich der Energietechnologien;
 - b) Information und Erfahrungsaustausch über landesweite Initiativen und Erarbeitung von Vorschlägen für die sich daraus ergebenden Aufgaben und Projekte;
 - c) Initiierung und Erarbeitung von Vorschlägen für Modellversuche und Projekte.

2. Der Strategiebeirat soll mindestens einmal im Jahr tagen. Die Sitzungen des Strategiebeirates werden vom Beiratsvorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe von Tag, Ort und Zeit der Sitzung einberufen. Der Einladung soll eine Tagesordnung beigefügt werden.
3. Über jede Beiratssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und von Protokollführer zu unterzeichnen ist. In dieses Protokoll sind die Teilnehmer, die wesentlichen Inhalte der Beratungen sowie Beschlüsse und Empfehlungen aufzunehmen.

§15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Der Vorstand hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine Jahresrechnung zu erstellen und den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen.

Den Kassenprüfern sind alle zur Prüfung erforderlichen sachdienlichen Unterlagen und Daten durch den Vorstand zugänglich zu machen und Auskünfte zu erteilen.

3. Die Kassenprüfer haben über die Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstellen, der der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Der Bericht ist dem Vorstand vorab zur Kenntnis zu geben.

§16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in §12 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Über die Verteilung des verbleibenden Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§17 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen,

die dem wirtschaftlichen mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten soweit als rechtlich zulässig am nächsten kommt.

2. Sollte diese Satzung eine Regelungslücke enthalten, so ist diese Regelungslücke durch diejenige Bestimmung zu schließen, welche die Gründer nach Sinn und Zweck dieser Satzung bei der Gründung vereinbart hätten, wenn sie sich der Lücke bewusst gewesen wären. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

§18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.